

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Änderung des
Bebauungsplanes „Unterfeld“
Deckblatt. Nr. 77



Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 die Änderung des Bebauungsplanes „Unterfeld“ mit Deckblatt Nr. 77 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die im Bebauungsplan aufgeführten Vorschriften, DIN Normen und Merkblätter (DIN EN 1717, DIN 806, DIN 4109, DIN 4109/11.89, DIN 4109 Bbl. 1/11.89, DIN 4109 Bbl. 2/11.89, DIN 1946-6) beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, 94474 Stadt Vilshofen an der Donau, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 07.10.2023
Florian Gams, 1. Bürgermeister